

102. Wirkt die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, die in einem dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners zugewandenen Schriftsatz erklärt ist, grundsätzlich für und gegen die Parteien auch außerhalb des Rechtsstreits?

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1906 i. S. E. & M. S. (Bekl. u. Widerkl.) w. B. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 569/05.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Erklärung der Anfechtung wäre im vorliegenden Rechtsstreite frühestens durch den Schriftsatz vom 19. Dezember 1903

erfolgt. Sie wäre in diesem Falle verspätet; denn die Beklagte hatte von einer arglistigen Täuschung, wenn eine solche vorlag, durch das Ergebnis der Zwangsversteigerung, in der am 12. Dezember 1902 der Zuschlag erfolgt war, Kenntnis erhalten. Nun hatte die Beklagte in ihrem Vorprozesse gegen den Kläger, in dem sie gegen letzteren auf Zahlung des einen seiner Wechselakzente über 1079,70 *M* geklagt hatte, gegen die Einrede des jetzigen Klägers, jener Wechsel sei durch Hingabe der Hypothek an Zahlungsstatt eingelöst, in einem Schriftsatz vom 4. März 1903 für den Fall, daß eine Annahme der Hypothek an Zahlungsstatt festgestellt werde, die Anfechtung jenes Rechtsgeschäfts wegen arglistiger Täuschung erklärt. Das Berufungsgericht nimmt an, jener Schriftsatz sei dem Prozeßbevollmächtigten des jetzigen Klägers in jenem Rechtsstreite zugestellt worden. Im übrigen prüft es nicht, ob durch jenen Schriftsatz bloß eine Anfechtung für die mündliche Verhandlung angekündet, oder mit sofortiger Wirkung erklärt wurde, und ob im ersteren Falle sie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden sei. Zur Annahme, jene Anfechtungserklärung sei für den vorliegenden Rechtsstreit wirkungslos, gelangt es aus folgenden Erwägungen. Nach den in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 148, Bd. 58 S. 227 ausgesprochenen Grundsätzen seien zwar die Prozeßbevollmächtigten zur Abgabe und Empfangnahme der Anfechtungserklärung als ermächtigt anzusehen, jedoch nur, soweit die Anfechtung zur Abwehr der gegen den dortigen Klagenanspruch von dem damaligen Beklagten erhobenen Einwendungen dienen sollte. Im vorliegenden Rechtsstreite handele es sich um einen ganz anderen als den im Vorprozesse erhobenen Anspruch. Die Anfechtung im Vorprozesse sei danach für den vorliegenden Rechtsstreit nicht wirksam.

Mit Recht bezeichnet die Revisionsklägerin diese Ausführungen als rechtsirrig. Zunächst ist es Frage der Willensauslegung, ob die in einem vorbereitenden Schriftsatz enthaltene Erklärung der Anfechtung abgegeben, oder nur angekündigt ist. Denn die Erklärung der Anfechtung im Prozesse, die für den Prozeß als Prozeßhandlung erfolgt, hat zugleich die Natur einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung. Bei der Doppelnatur dieser Rechtsgeschäfte ist keineswegs notwendig, daß die prozessuale Wirksamkeit Voraussetzung der materiellen ist. Vorbereitende

Schriftsätze können dazu dienen, materiell sofort wirksame Willenserklärungen abzugeben, wenn auch diese Erklärungen erst durch die mündliche Verhandlung prozessual wirksam werden. Darin liegt die eine Bedeutung der bezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß die Prozeßbevollmächtigten durch die Prozeßvollmacht zur Abgabe und Entgegennahme solcher rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen des materiellen Rechts, die sofort für und wider die Parteien wirken sollen, ermächtigt sind. Diese Ermächtigung erleidet nur die eine Beschränkung, daß jene rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Rechtsstreites, in dem sie von und gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten erfolgen, zusammenhängen. Solche rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen sind ferner, wenn sie nicht bloß angekündet sind, zivilrechtlich vollendet mit dem Zugehen an den Prozeßbevollmächtigten des Gegners; ihre zivilrechtlichen Wirkungen sind — darin liegt die zweite Bedeutung der bezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts — an sich unabhängig von ihrem weiteren Schicksale im Prozesse und von dem weiteren Schicksale des Prozesses. Sie haben neben und außer dem Prozesse grundsätzlich die gleichen zivilrechtlichen Wirkungen, wie die gleiche außerhalb des Prozesses von einem zur Vertretung Berechtigten abgegebene und entgegengenommene rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Die Anfechtung, die in einem dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners zugegangenen vorbereitenden Schriftsatze erklärt ist, wirkt grundsätzlich für und gegen die Parteien auch außerhalb des Rechtsstreites. Eine Beschränkung ihrer Wirkungen auf den Rechtsstreit, in dem sie erklärt ist, und auf den in jenem Rechtsstreit verfolgten Anspruch, muß grundsätzlich verneint werden. Danach sind die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Erklärung der Anfechtung in dem Schriftsatze vom 4. März 1902 als wirkungslos bezeichnete, rechtlich nicht haltbar.“ . . .